

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 25. Februar 2009

Nr. 2/2009 – 19. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Wahlbekanntmachung für die Wahl eines Ortsvorstehers des Ortsteils Felchow der Gemeinde Schöneberg Seite 2
2. Wahlbekanntmachung für die Wahlen von Ortsbeiräten in den Ortsteilen Grünow und Schönermark der Gemeinde Mark Landin Seite 4
3. Bekanntmachung zum Widerspruch zu Auskunftsersuchen aus dem Melderegister anlässlich der bevorstehenden Bundestags- und Landtagswahl Seite 7
4. Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den Schaubezirken Amt Oder-Welse und Polder für das Jahr 2009 Seite 7
5. Bekanntmachung zur Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Ferngasleitung „OPAL“ Seite 8

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

- 1.1. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg 22.01.2009 Seite 8
- 2.1. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow 28.01.2009 Seite 9
- 3.1. Sitzung der Gemeindevertretung Passow 12.02.2009 Seite 9

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

1. Bekanntmachung Termin Bürgermeistersprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Pinnow Seite 11
2. Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Grünow Seite 11
3. Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg Seite 11
4. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf Seite 11
5. Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Landin Seite 11
6. Bekanntgabe Busfahrplan zur Frauentagsfeier des Amtes Oder-Welse Seite 12
7. Netzwerk Gesunde Kinder Ostuckermark Seite 12

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlen des Ortsvorstehers des Ortsteils Felchow der Gemeinde Schöneberg am 07. Juni 2009

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 13.02.2009

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

- Die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Felchow findet am **Sonntag, den 07. Juni 2009** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen** des Ortsvorstehers des Ortsteils Felchow **am Sonntag, den 21. Juni 2009** in der Zeit von **8 – 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz. 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zum Ortsvorsteher

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsvorsteher ist das Gebiet des Ortsteils Felchow der Gemeinde Schöneberg.

2. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Es ist ein Ortsvorsteher zu wählen.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer **Listenvereinigung** beteiligen; die Beteiligung an einer **Listenvereinigung** schließt einen **eigenständigen Wahlvorschlag** für dieselbe Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, den 30. April 2009, 12 Uhr,

bei der

**Wahlleiterin für die Gemeinden
des Amtes Oder-Welse
Amt Oder-Welse, Frau Spann,
Gutshof 1, 16278 Pinnow**

schriftlich eingereicht werden

4. Inhalt der Wahlvorschläge

4.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag, einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaigen Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

4.2 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

4.3 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jeden Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.4 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsvorsteher des Ortsteils Felchow der Gemeinde Schöneberg benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

5. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

5.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

5.2 Zur Wählbarkeit

5.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 07. Juni 2009 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

5.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die

- am 07. Juni 2009 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

5.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

6. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

6.1 Die **Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitglieder-versammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

6.2 Die **Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

6.3 Die **Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

6.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

6.5 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

6.6 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen Wahl** der Bewerber hervorgehen.

Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestvorgaben an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind..

7. Unterstützungsunterschriften

7.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften** - Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen des § 28a Abs. 7 BbgKWahlG erfüllen sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit. Die Befreiung gilt ferner für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen keine Unterstützungsunterschriften vorzulegen braucht. Allen anderen Wahlvorschlägen sind gemäß § 70 im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages mindestens 2 Unterstützungsunterschriften von im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen. **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Ortsbeirat des Ortsteils Felchow der Gemeinde Schöneberg seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8. Wichtige Hinweise

8.1 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde bis spätestens **29. April 2008, 16 Uhr** zu leisten. Sie kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister des Landes, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung

folgender Vorschriften zu erbringen:

8.1.1 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der Wahlbehörde Amt Oder-Welse Gutshof 1, 16278 Pinnow aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familie- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben, Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei dem ehrenamtlichen Bürgermeister, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

8.1.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

8.1.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsvorsteher des Ortsteils Felchow der Gemeinde Schöneberg unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

8.1.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

8.1.5 Neben der Unterschrift sind Familie- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftenleistung auszuweisen.

8.1.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen

Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftenleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftenleistung vorzunehmen. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **27. April 2009, 16 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8.1.7 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 6** zur BbgKWahlIV beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

9. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **30. April 2009, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

10. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **05.05.2009, 18 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlIV verwiesen.

III. **Vordruck für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden vor mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

*Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse
Solveig Spann*

Wahlen des Ortsbeirates der Ortsteile Grünow und Schöneberg der Gemeinde Mark Landin am 07. Juni 2009

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 13.02.2009

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. **Wahltermine für die Wahlen sowie die Wahlzeit**

Die Wahlen des Ortsbeirates der Ortsteile Grünow und Schöneberg finden am **Sonntag, den 07. Juni 2009** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Ich fordere gemäß § 31 Abs. 2 Satz. 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. **Wahl zum Ortsbeirat**

1. **Wahlgebiet**

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsbeirates des Ortsteils Grünow das Gebiet des Ortsteils Grünow.
2. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsbeirates des Ortsteils Schöneberg das Gebiet des Ortsteils Schöneberg.

2. **Anzahl der zu wählenden Vertreter**

Es sind je Ortsteil insgesamt 3 Vertreter zu wählen.

3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht wer-

den. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, den 30. April 2009, 12 Uhr,

bei der

**Wahlleiterin für die Gemeinden
des Amtes Oder-Welse
Amt Oder-Welse, Frau Spann,
Gutshof 1, 16278 Pinnow**

schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Gemeinde des Amtes Oder-Welse** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum **Donnerstag, den 30. April 2009, 12 Uhr** schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Inhalt der Wahlvorschläge**

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag, einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaigen Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.3 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für

das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

5.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils der Gemeinde Mark Landin benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**

6.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr.1 BbgKWahlV abzugeben. Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 07. Juni 2009 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die

- am 07. Juni 2009 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorge-

schlagene Bewerber wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitglieder-versammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegierten-versammlung**).

7.2 Die Bewerber einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.3 Die Bewerber einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegierten-versammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.5 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.6 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerber hervorgehen.

Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestvorgaben an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften - Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen des § 28a Abs. 7 BbgKWahlG erfüllen sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit. Die Befreiung gilt ferner für Listenvereinigungen, wenn

mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen keine Unterstützungsunterschriften vorzulegen braucht. Allen anderen Wahlvorschlägen sind gemäß § 28a Abs. 1 im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Grünow keine Unterstützungsunterschriften und für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönemark 3 Unterstützungsunterschriften von im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils der Gemeinde Mark Landin seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10. Wichtige Hinweise

10.1 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde bis spätestens **29. April 2009, 16 Uhr** zu leisten. Sie kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister des Landes, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

10.1.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der Wahlbehörde Amt Oder-Welse Gutshof 1, 16278 Pinnow aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familie- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei dem ehrenamtlichen Bürgermeister, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

10.1.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

10.1.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils der Gemeinde Mark Landin unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

10.1.5 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

10.1.6 Neben der Unterschrift sind Familie- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftenleistung auszuweisen.

10.1.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftenleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftenleistung vorzunehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **27. April 2009, 16 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

- 10.1.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftsliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 6** zur BbgKWahlV beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

11. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **30. April 2009, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber bezie-

hen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

12. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **05.05.2009, 18 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordruck für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden vor mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

*Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse
Solveig Spann*

Bekanntmachung zum Widerspruch zu Auskunftersuchen aus den Melderegistern

In Anbetracht der bevorstehenden **Bundestagswahl und Landtagswahl am 27.09.2009** sind Auskunftersuchen aus dem Melderegister von politischen Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern zu erwarten.

In diesem Zusammenhang gebe ich bekannt, dass nach § 22 Abs. 1 Melderichtsrahmengesetz (MRRG) i.V. mit § 33 Abs. 1 BbgMeldegesetz entsprechende **Auskünfte nur** in den sechs vorangegangenen Monaten gegeben werden, sofern die **Wahlberechtigten nicht** nach § 33 Abs. 6 BbgMeldeG der **Auskunftserteilung** ihrer Daten **ausdrücklich widersprochen haben**.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Amt Oder-Welse, Einwohnermeldeamt, Gutshof 1 in 16278 Pinnow einzulegen.

Pinnow, den 12.02.2009

*Amt Oder-Welse
Der Amtsdirektor*

Krause

Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den Schaubezirken Amt Oder-Welse und Polder für das Jahr 2009

Der Vorstandsvorsitzende des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gibt hiermit gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29.03.2004 Zeit und Ort der Verbandsschau bekannt:

- Termin 1: Donnerstag, den 02.04.2009
Treffpunkt: 08.00 Uhr am Gemeinderaum (Gutshaus) in Berkholz-Meyenburg, Hauptstraße 08
betreffende Gemeinden: Gemeinde Berkholz-Meyenburg, Gemeinde Mark-Landin mit dem Ortsteil Landin, Gemeinde Pinnow, Gemeinde Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg
- Termin 2: Donnerstag, den 02.04.2009
Treffpunkt: 14.00 Uhr am Gemeinderaum im Mark-Landiner Ortsteil Schönermark, Am Dorfanger 29
betreffende Gemeinden: Mark-Landin mit den Ortsteilen Grünow und Schönermark
- Termin 3: Freitag, den 03.04.2009
Treffpunkt: 08.00 Uhr beim Wasser- und Bodenverband „Welse“ in Passow, Schwedter Straße 31
betreffende Gemeinden: Gemeinde Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönow

- Termin 4: Mittwoch, den 29.04.2009*
Treffpunkt: 08.30 Uhr am Gemeinderaum in Lunow, Dorfstraße 24
Bereich: Lunow-Stolper Polder
- Termin 5: Mittwoch, den 29.04.2009*
Treffpunkt: 11.00 Uhr am Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in, Schwedt/Oder, Schöpfwerk 02
Bereich: Polder A/B

** Termine können sich aufgrund der Wasserstände in den Poldern verschieben, veränderte Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.*

Passow, den 02.02.2009

Stornowski

*Stornowski
Geschäftsführer
des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“*

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Ferngasleitung „OPAL“

– Abschnitt Brandenburg-Nord der WINGAS GmbH & Co.KG in den Gemarkungen Biesenbrow, Frauenhagen, Crussow, Neuenhagen, Altgietzen, Hohenwutzen, Schiffmühle, Altranft, Garzau, Gramzow, Neu-Meichow, Meichow, Polßen, Mönchwinkel, Kienbaum, Hangelsberg, Grünheide, Spreeau, Kagel, Grünow (GR), Drense, Dreesch, Hohensaaten, Schönemark (OW), Klosterdorf, Blankenburg, Neureetz, Neuendorf, Oderberg, Parstein, Lüdersdorf, Pinnow (OW), Sternebeck, Harnekop, Prötzel, Werder, Zinndorf, Herzhorn, Schenkenberg, Ludwigsburg, Baumgarten, Kleptow, Felchow, Schönfeld (BR), Klockow, Braunsdorf, Hartmannsdorf, Hohenstein, Bietikow, Weselitz, Hohengüstow, Falkenwalde, Rathsdorf, Wriezen, Biesorf

Die WINGAS GmbH & Co.KG hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht.

Auf der Grundlage der §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Antrag in der Zeit vom

02. März 2009 bis zum 01. April 2009

(Anmerkung: Der Zeitraum muss einen (1) Monat umfassen (Quelle: § 73 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).)

im Amt Oder-Welse, 16278 Pinnow, Gutshof 1 (Adresse der Gemeinde-/Stadtverwaltung inklusive der Angabe in welchem Raum die Unterlagen ausgelegt sind) während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen,

1. dass Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geolo-

gie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus oder bei der Gemeinde/Stadtverwaltung **im Amt Oder-Welse, 16278 Pinnow, Gutshof 1** zu erheben sind. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

2. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen Titeln beruhen,
3. dass rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
4. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

Information aus der 1. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 22.01.2009

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1/2009

Entscheidung der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung, zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde und der Wahl/Stichwahl zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin vom 28.09.2008/12.10.2008 **zugestimmt**

2/2009

Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Amtsdirektors **zugestimmt**

3/2009

Zustimmung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B2n Ortsumgehung Schwedt, Planungsabschnitt 1.1, Knotenpunkt „B2n/B2 alt“ von Abschnitt 885, km 2.002 bis Abschnitt 850, km 3.179 **zugestimmt**

4/2009

Zustimmung zum Weiterverkauf und Bewilligung eines Rangrücktritts **zugestimmt**

5/2009

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen **vertagt**

6/2009

Vertretung der Gemeinde in Vereinen und sonstigen Einrichtungen, die keine Unternehmen sind

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt, dass sie durch folgende Personen in den Vereinen und Einrichtungen vertreten wird

1. Regionaler Förderverein

Vertreter: Manfred Schroeder

Stellv.: Margot Borngräber

2. Jagdgenossenschaft Felchow-Flemsdorf

Vertreter: Carsten Sewekow

Stellv.: Gerald Jestrinski

3. Jagdgenossenschaft Schöneberg

Vertreter: Walter Müller

Stellv.: Bettina Schmidt

7/2009

Grundsatzbeschluss zum Einsatz investiver Schlüsselzuweisungen

vertagt

Information aus der 1. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 28.01.2009

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1/2009 Entscheidung der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung vom 28.09.2008 **zugestimmt**

2/2009 Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Amtsdirektors **zugestimmt**

3/2009 Genehmigungserklärung zum Teilgrundstückskaufvertrag UR.-NR. 1704/08 **zugestimmt**

4/2009 Zustimmung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B2n Ortsumgehung Schwedt, Planungsabschnitt 1.1, Knotenpunkt „B2n/B2 at“ von Abschnitt 885, km 2.002 bis Abschnitt 850, km 3.179 **zugestimmt**

5/2009 Vertretung der Gemeinde in Vereinen und sonstigen Einrichtungen, die keine Unternehmen sind

Die Gemeindevertretung beschließt, dass sie durch Herrn Hartmut Brückner als Vertreter und Herrn Jörg Wrasse als Stellvertreter im Regionalen Förderverein vertreten wird.

6/2009 Festlegung des Vertreters der Gemeinde Pinnow als Träger der Kindertagesstätte im Kitausschuss der Kindertagesstätte Zwergenland

Die Gemeindevertretung bestimmt Herrn Hartmut Brückner zum Vertreter der Gemeinde im Kitausschuss der Kindertagesstätte „Zwergenland“.

7/2009 Bestellung des weiteren Mitgliedes der Gemeinde im Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse auf Grund der Fraktionserweiterung der CDU-Frakti-

on Pinnow und dessen Stellvertreter

Die Gemeindevertretung bestellt Herrn Gerd Podschadel als weiteres Mitglied und Herrn Hartmut Brückner als Stellvertreter des weiteren Mitglieds im Amtsausschuss.

8/2009 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen

Die Gemeindevertretung beschließt, dass sie durch Herrn Detlef Krause als Vertreter und Frau Manja Schulz als Stellvertreterin in der e.on e.dis AG vertreten wird.

9/2009 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen

Die Gemeindevertretung beschließt, dass sie durch Herrn Detlef Krause als Vertreter und Frau Manja Schulz als Stellvertreterin in der Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE kommunale Aktionäre mbh vertreten wird.

10/2009 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen **vertagt**

11/2009 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen

Die Gemeindevertretung beschließt, dass sie durch Herrn Detlef Krause als Vertreter und Frau Manja Schulz als Stellvertreterin in der ZOWA vertreten wird.

12/2009 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen

Die Gemeindevertretung beschließt, dass sie durch Herrn Detlef Krause als Vertreter und Frau Manja Schulz als Stellvertreterin im Wasser- und Bodenverband „Welse“ vertreten wird.

13/2009 Änderungsantrag zur Niederschrift zur 8. Sitzung der Gemeindevertretung vom 03.12.2008 **zugestimmt**

Information aus der 1. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 12.02.2009

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1/2009 Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Amtsdirektors **zugestimmt**

2/2009 Vertrag über die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit mit Eintragungsbewilligung betreffend die Flurstücke 238 der Flur 1 und 70 der Flur 8 in der Gemarkung Passow **zugestimmt**

3/2009 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-Nr. 1829/2008 vom 15.12.2008 **zugestimmt**

4/2009 Vertretung der Gemeinde Passow in Unternehmen
Die Gemeindevertretung Passow beschließt, dass sie durch folgende Personen in folgendem Unternehmen vertreten wird:

e.on e.dis AG

Vertreter: Detlef Krause

Stellvertreter: Manja Schulz

5/2009 Vertretung der Gemeinde Passow in Unternehmen
Die Gemeindevertretung Passow beschließt, dass sie durch folgende Personen in folgendem Unternehmen vertreten wird:

Gesellschaft für Interessenvertretung des OSE

kommunale Aktionäre mbH

Vertreter: Detlef Krause

Stellvertreter: Manja Schulz

6/2009 Vertretung der Gemeinde Passow in Unternehmen
Die Gemeindevertretung Passow beschließt, dass sie durch folgende Personen in folgendem Unternehmen vertreten wird:

ZOWA

Vertreter: Detlef Krause

Stellvertreter: Manja Schulz

7/2009 Vertretung der Gemeinde Passow in Unternehmen
Die Gemeindevertretung Passow beschließt, dass sie durch folgende Personen im Wasser- und Bodenverband „Welse“ vertreten wird:

Vertreter: Ulrich Grambauer

Stellvertreter: Hartmut Sy

8/2009 Vertretung der Gemeinde Passow in Unternehmen **vertagt**

9/2009 Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Passow **zugestimmt**

10/2009 Vertretung der Gemeinde in Vereinen und sonstigen Einrichtungen, die keine Unternehmen sind

Die Gemeindevertretung Passow beschließt, dass sie durch folgende Personen in den Vereinen und Einrichtungen vertreten wird:

1. Regionaler Förderverein

Vertreter: Jörg Gerber

Stellvertreter: Ursula Habermann

2. Jagdgenossenschaft Passow

Vertreter: Silvio Moritz

Stellvertreter: Walter Henke

3. Jagdgenossenschaft Briest

Vertreter: Gerhard Discher

Stellvertreter: Susan Stockfisch

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Leiterin Allgemeinde-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Spann

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

II. Nichtamtlicher Teil

Sonstige Informationen und Anzeigen

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf für das Jagdjahr 2008/09 findet am Freitag, dem 27.03.2009 um 19:00 Uhr, im Feuerwehrgebäude Landiner Straße statt.

Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht für das Jagdjahr 2008/09
- Bericht und Entlastung des Kassenführers
- Sonstiges

Engeladen sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Heinersdorf und die Jagdpächter.

Der Vorstand

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Grünow

Die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Grünow findet am Mittwoch, dem 25.03.2009, um 18:00 Uhr im Gemeindehaus, Dorfstraße 27 in 16278 Mark Landin OT Grünow statt.

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen, Eigentümer von Grundstücksflächen in der Gemarkung Grünow zu dieser Veranstaltung ein.

Die Niederschrift der Vollversammlung vom 09.04.2008 liegt 30 Minuten vor Versammlungsbeginn zur Einsicht aus.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Änderungsanträge zur Niederschrift der Vollversammlung vom 09.04.2008
5. Beschluss Haushaltsplan 2009/2010
6. Beschluss von Satzungsänderungen
7. Informationen des Jagdvorstehers
8. Beendigung der Vollversammlung

Pinnow, den 26.01.2009

*Krause
Jagdvorsteher*

Bekanntmachung der Bürgermeistersprechstunde in Pinnow

Die erste Bürgermeistersprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Pinnow findet am **02.03.2009** in der Zeit von **18.00 Uhr bis 19.00 Uhr** im **Technologie- und Gemeindezentrum Nr. 8a** statt.

*Kotzian
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Pinnow*

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Landin

Die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Landin findet am 11.03.2009 um 19.00 Uhr in der Feuerwehr Landin statt.

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen und Eigentümer von Grundstücksflächen in der Gemarkung Landin zu dieser Veranstaltung ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Verlesung der Tagesordnung und Änderungsvorschläge zur Tagesordnung
4. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
5. Kassenbericht
6. Bericht der Revisionskommission
7. Entlastung des Vorstandes
8. Beschluss Haushaltsplan 2009/2010
9. Beschluss Jagdpachtauszahlung BVVG
10. Beendigung der Vollversammlung

*Wozniak
Jagdvorsteher*

Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg

Die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg findet am Dienstag, dem 17.03.2009, um 19:00 Uhr im Guthaus Berkholz, Hauptstraße 8 in 16306 Berkholz-Meyenburg statt.

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen, Eigentümer von Grundstücksflächen in der Gemarkung Berkholz-Meyenburg zu dieser Veranstaltung ein.

Die Niederschrift der Vollversammlung vom 25.11.2008 liegt 30 Minuten vor Versammlungsbeginn zur Einsicht aus.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Änderungsanträge zur Niederschrift der Vollversammlung vom 25.11.2008
5. Beschluss Haushaltsplan 2009/2010
6. Informationen des Jagdvorstehers
7. Beendigung der Vollversammlung

Pinnow, den 26.01.2009

*Krause
Jagdvorsteher*

Impressum

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Spann
Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon (03 33 35) 7 19 20

Vertrieb:
DVB

Das nächste Amtsblatt erscheint am **25. März 2009**;
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **11. März 2009**.

Busfahrplan zur Frauentagsfeier des Amtes Oder-Welse

Am 12.03.2009, 14:00 Uhr, in Pinnow, Saal im Technologie- und Gemeindezentrum

Bus 1

Ort

Schönnow
Jamikow
Passow „Mitte“ + „Bahnhof“
Wendemark „Friedhof“ + „Mitte“
Briest
Grünow
Schönermark „Mitte“
Niederlandin „Mitte“ + „Süd“
Hohenlandin „Mitte“ + „Augustenhof Abzw.“

Abfahrtszeit

12.30 Uhr
12.35 Uhr
12.45 Uhr
12.50 Uhr
13.00 Uhr
13.15 Uhr
13.20 Uhr
13.35 Uhr
13.40 Uhr

Bus 2

Ort

Berkholz „Landiner Str. Abz. + Mitte +
Meyenburger Str.“
Meyenburg „Am Hohen Graben + Mitte +
Grüner Ring Abz.+ Gartenanlage“
Flemsdorf „Mitte“
Schöneberg „Kirche + Ost“
Stützkow
Felchow

Abfahrtszeit

13.05 Uhr

13.10 Uhr
13.15 Uhr
13.20 Uhr
13.30 Uhr
13.40 Uhr

Netzwerk Gesunde Kinder Ostuckermark – Unterstützung für junge Familien

Seit Dezember 2008 gibt es nun auch ein Netzwerk Gesunde Kinder in der Ostuckermark. Der Verein Gesundheit und Kommunikation e.V. hat die Trägerschaft übernommen, um junge Frauen und Familien mit präventiven Betreuung- und Beratungsangeboten von der Schwangerschaft bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes zu unterstützen.

Dabei geht es vor allem um die ganzheitliche Förderung der gesundheitlichen und sozialen Entwicklung der Kinder.

Die familienbegleitenden Angebote werden von speziell geschulten, ehrenamtlich tätigen Paten und Patinnen geleistet, die - unterstützt von Hebammen, Kinderärzten, Physio-therapeuten, Logopäden und sozialen Betreuungsdiensten - interessierten Familien mit Neugeborenen und Kleinkindern bei Bedarf hilfreich zur Seite stehen.

Das Netzwerk arbeitet in enger Kooperation mit dem Asklepios Klinikum Uckermark und steht unter der Schirmherrschaft von Mike Bischoff.

Gabriele Glowinski leitet das Koordinierungsbüro in Schwedt. Ihr zur Seite stehen Rosemarie Kramer und Marie-Luise Klempin.

Wenn Sie sich für eine Mitarbeit im Ehrenamt als Familienpatin oder -pate interessieren, wenden Sie sich bitte an das Netzwerk Gesunde Kinder Ostuckermark, c/o Asklepios Klinikum Uckermark GmbH, Auguststraße 23, 16303 Schwedt

Tel.: 03332/532619,

E-Mail: ostuckermark@gesukom.de

